

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAWAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld am 16.12.2021 folgende

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG der Stadt Hünfeld

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück Das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts.
Abwasser Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.
Brauchwasser Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.
Abwasseranlagen Sammelleitungen, Behandlungsanlagen und Anschlussleitungen. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
Sammelleitungen Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).
Behandlungsanlagen Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.
Zuleitungskanäle Die im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücks- entwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlussleitungen zuführen und die Anschlussleitungen.
Anschlussleitungen Leitungen von der Sammelleitung bis –rechtwinklig gemessen - 1 m hinter der Grundstücksgrenze der zu entsorgenden Grundstücke, soweit ein Übergabeschacht nicht vorhanden ist oder die Leitungslänge zwischen der der Grundstücksgrenze zugewandten Außenwandung des Unterteiles des Übergabeschachtes und Grundstücksgrenze mehr als 6 m beträgt. –zur Außenwandung des Unterteiles des Übergabeschachtes, sofern ein Übergabeschacht vorhanden ist und die Leitungslänge zwischen der der Grundstücksgrenze zugewandten Außenwandung des Unterteiles des Übergabeschachtes und Grundstücksgrenze nicht mehr als 6 m beträgt.
Übergabeschacht Schacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. Bei langen Zuleitungskanälen können weitere Schächte (Sammelschächte) vorgesehen werden. Der Übergabeschacht dient grundsätzlich auch als Reinigungsschacht.
Sammelschacht Schacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.
Grundstücksentwässerungsanlagen Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen, soweit sie nicht Anschlussleitungen sind.
Grundstückskläreinrichtungen Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).
Anschlussnehmer(-inhaber) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Abwassereinleiter Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
(2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
(3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
(4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Die Stadt bestimmt Art und Lage des Anschlusses, die Führung und lichte Weite der Leitung sowie Art und Lage des Übergabeschachtes nach den Verhältnissen der einzelnen Grundstücke. Begründete Wünsche der Anschlussnehmer sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
(5) Erfolgt die Entwässerung eines Grundstückes im Trennsystem, erhält ein Grundstück grundsätzlich jeweils eine Anschlussleitung für die Abführung des Schmutzwassers sowie des Niederschlagswassers. Die Regelungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks oder der zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte (Anschlussnehmer), auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Stadt mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Stadt anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
(2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.
(4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. § 5 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
(5) Wenn eine vorhandene Anschlussleitung ersetzt und an anderer Stelle an das Grundstück herangeführt wird, hat der jeweilige Anschlussnehmer die Umverlegung und Änderung der Grundstücksentwässerungsleitungen auf eigene Kosten vorzunehmen.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechend den vom Eigenbetrieb Abwasseranlagen genehmigten Plänen unter Beachtung der Prüfbemerkungen, Auflagen und Bedingungen herzustellen und müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.
(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, vor Zufüllen der Baugrube alle neu verlegten Grundstücksentwässerungsanlagen durch den Eigenbetrieb Abwasseranlagen besichtigen zu lassen, sodass Art und Güte der Ausführung geprüft werden können. Der Besichtigungstermin ist dem Eigenbetrieb Abwasseranlagen 2 Werktage vorher anzuzeigen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom Eigenbetrieb Abwasseranlagen gesetzten Frist zu beseitigen.
(3) Der Anschlussnehmer hat bei Neubaumaßnahmen von Gebäuden für die neu hergestellten oder veränderten Teile der Grundstücksentwässerungsanlage einen Nachweis über deren Dichtigkeit von einer zugelassenen Fachfirma vorzulegen.
(4) Der Stadt Hünfeld obliegt die Überwachung des ordnungsgemäßen Baues und Betriebes der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 HWG. Der Eigenbetrieb Abwasseranlagen oder ein von ihm beauftragter Dritter überprüft im Zuge der Untersuchungen von Anschlussleitungen im öffentlichen Straßenbereich auch die Zuleitungskanäle auf den privaten Grundstücken auf einer Länge bis zu max. 10 m, sofern dies in einem Durchgang und mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Es besteht kein Anspruch auf Untersuchung der Zuleitungskanäle durch den Eigenbetrieb Abwasseranlagen. Die allgemeinen Instandhaltungs-, Betriebs- und Untersuchungspflichten des Grundstückseigentümers werden dadurch nicht berührt.
(5) Stellt der Eigenbetrieb Abwasseranlagen bei den Untersuchungen nach Abs. 4 Schäden in den Zuleitungskanälen auf den privaten Grundstücken fest oder erhält er auf andere Art Kenntnis, dass der Zuleitungskanal in sonstiger Weise nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, kann der Eigenbetrieb Abwasseranlagen vom Grundstückseigentümer verlangen, den Zuleitungskanal, erforderlichenfalls nach Durchführung von ihm zu veranlassenden weitergehenden Untersuchungen in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dies dem Eigenbetrieb Abwasseranlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzuweisen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
(6) Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL nachweist.
(7) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
(8) Sofern der Anschlussnehmer bauliche Veränderungen an Gebäuden vornimmt, die die bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen berühren, sind diese grundsätzlich nach den Anforderungen der aktuell geltenden Entwässerungssatzung auszustatten.
(9) Fehlt es an dem für die Ableitung von Abwasser erforderlichen Gefälle, hat der Abwassereinleiter eine Hebeanlage einzubauen. Es besteht kein Anspruch auf die Entwässerung im freien Gefälle.

§ 6 Grundstückskläreinrichtungen

(1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
(2) In die Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht eingeleitet werden: Niederschlagswasser, Feststoffe sowie wassergefährdende, radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe. Der durch das Vorhandensein solcher Stoffe bei der Entleerung und Beseitigung der Schlämme und Abwässer verursachte Mehraufwand ist vom Anschlussnehmer zu tragen.
(3) Grundstückskläreinrichtungen sind vom Anschlussnehmer auf seine Kosten stillzulegen, sobald die Möglichkeit geschaffen wurde, das Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen bzw. die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.
(4) Die Entnahme des Schlamms aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt. Diese kann sich dabei Dritter bedienen. Die Entleerungszeiten werden von der Stadt festgesetzt und sind dem Anschlussnehmer rechtzeitig vor der Entleerung bekannt gegeben. Wird eine außerplanmäßige Leerung der Grundstückskläreinrichtungen notwendig, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies umgehend der Stadt mitzuteilen. Für die Entleerung und Beseitigung erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört, - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet, - die Abwasserbehandlung und die, insbesondere landwirtschaftliche, Klärschlammverwertung beeinträchtigt, - den Gewässerzustand nachhaltig beeinträchtigt, - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

(2) In Gebieten mit Trennsystem darf kein Schmutzwasser in einen Regenwasserkanal und kein Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Wird ein Gebiet nachträglich von Misch- auf Trennsystem umgestellt, so haben die Anschlussnehmer die Trennung ihrer Grundstücksentwässerungsleitungen für Regen- und Schmutzwasser auf eigene Kosten vorzunehmen.

(3) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere: Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches; Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat; Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser; Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette; Säuren und Laugen; halogenierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Karbide, welche Acetylen bilden; toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und im Übrigen die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschreitet.

(4) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.

(5) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.

(6) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.

(7) Das Einleiten von Grund- und/oder Quellwasser ist grundsätzlich unzulässig.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

(1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten – soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist – folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

	Dimension	Grenzwert
1. Physikalische Parameter		
1.1 Temperatur	°C	35
1.2 pH-Wert	-	6,5 – 9,5
1.3 Absetzbare Stoffe	ml/l	1
2. Organische Stoffe und Lösungsmittel		
2.1 Organische Lösungsmittel (	mg/l	10
2.2 Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor	mg/l	1
2.3 Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	mg/l	1
2.4 Phenolindex	mg/l	20
2.5 Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	mg/l	20
2.6 Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe H 17 (z. B. organische Fette)	mg/l	250
2.7 Benzol und Homologe	mg/l	0,05
3. Anorganische Stoffe (gelöst)		
3.1 Ammonium und Ammoniak, berechnet als Stickstoff	mg/l	100
3.2 Nitrit, berechnet als Stickstoff	mg/l	5
3.3 Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	0,2
3.4 Sulfat	mg/l	400
3.5 ges. Stickstoff (anorg.)	mg/l	150
3.6 freies Chlor	mg/l	0,5
3.7 ges. Phosphat-Phosphor	mg/l	50
3.8 Sulfid	mg/l	20
3.9 Sulfid	mg/l	1
4. Anorganische Stoffe (gesamt)		
4.1 Arsen	mg/l	0,1
4.2 Blei	mg/l	0,5
4.3 Cadmium	mg/l	0,2
4.4 Chrom	mg/l	0,5
4.5 Chrom-VI	mg/l	0,2
4.6 Cobalt	mg/l	1,0
4.7 Kupfer	mg/l	0,5
4.8 Nickel	mg/l	0,5
4.9 Quecksilber	mg/l	0,05
4.10 Silber	mg/l	0,1
4.11 Zink	mg/l	2
4.12 Zinn	mg/l	2

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung zu in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Die Untersuchung des eingeleiteten Abwassers auf weitere Parameter kann zum Anlagenschutz und zur Sicherung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung gefordert werden.
(2) Werden von der Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
(3) Im Bedarfsfall können
a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden, b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind, c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
- Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals, - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen, - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
(4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
(5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
(6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
(7) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebsgabebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
(8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 9 Überwachen der Einleitungen

(1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Gemeinde eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
(2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
(3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 58 WHG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 60 WHG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
(4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Stadt jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.
(5) Der Abwassereinleiter kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
(6) Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.
(7) Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Gemeinde zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat. Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen. Die Stadt kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probe-nahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Stadt jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.
(8) Abwassereinleiter sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadt auf ihre Kosten einen Übergabeschacht zu errichten.